
SCHIEDS- UND EHRENGERICHTS- ORDNUNG (SEO)

Die NWDV-Schieds- und Ehrengerichtsordnung wurde auf der Gesamtvorstandssitzung vom 3. April 1987 beschlossen.
Enthalten sind die Änderungen der Gesamtvorstandssitzungen bis 11.01.2009

Teil I: Allgemeines

§1 [Zuständigkeit]

Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen:

- a) Die Mitglieder nach §4,2 bis §4,7 der Satzung,
- b) Ehrenmitglieder nach §4,5 der Satzung,
- c) fördernde Mitglieder nach §4,6 der Satzung

§2 [Pflichten der Mitglieder]

- (1) Die unter §1 aufgeführten Personenmehrheiten und Einzelpersonen sind verpflichtet
 - a) die Satzungen und Ordnungen des NWDV einzuhalten;
 - b) die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des NWDV zu befolgen oder zu vollziehen
 - c) sich für die Bestrebungen und Interessen des NWDV einzusetzen.
- (2) Die Personenmehrheiten sind außerdem verpflichtet, ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten.

§3 [Organe]

- (1) Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind (unbeschadet der Zuständigkeit anderer Organe des NWDV)
 - a) das Verbandsschiedsgericht,
 - b) das Verbandsehrengericht.

§4 [Aufgaben]

Aufgabe der Verbandsgerichtsbarkeit ist es,

- (1) folgende Verstöße zu ahnden:
 - a) gegen die Satzung und Ordnungen des NWDV,
 - b) gegen die Beschlüsse seiner Organe,
 - c) gegen seine Bestrebungen und Interessen,
 - d) unsportliches Verhalten,
 - e) Schädigung des Ansehens des NWDV.
- (2) über nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und den Organen des NWDV, sofern sie das Verbandsleben betreffen, zu entscheiden und sie zu schlichten.

Teil II: Gemeinsame Verfahrensgrundsätze

§5 [Befangenheit]

Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit verhandeln nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Mitglied eines Organs der Verbandsgerichtsbarkeit ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen wenn

- a) es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an diesem Verfahren beteiligt ist;
- b) ein an dem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in § 52,1,1-3 StPO bezeichneten Art steht. Die Mitglieder können sich selbst für befangen erklären oder von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung. Über ihre Berechtigung entscheiden die lebensältesten Mitglieder des Organs endgültig.

§6 [Einstellung]

- (1) Die Organe entscheiden durch Mehrheitsbeschluß. Sie können nach pflichtgemäßem Ermessen Verfahren minderer Bedeutung, insbesondere geringen Schuldgehaltes, wegen Geringfügigkeit einstellen. Einstellungen durch den Gesamtvorstand unterliegen der Nachprüfung durch das Verbandsschiedsgericht nur bei offensichtlichem Ermessensmißbrauch.
- (2) Alle Entscheidungen sind mit Begründung zu protokollieren und den Beteiligten in vollem Wortlaut mitzuteilen.

Teil III: Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht

§7 [Zuständigkeit]

- (1) Das Verbandsschiedsgericht ist zuständig in den Fällen der §4 SEO sowie den Fällen des Verstoßes gegen die Spielordnung. Es wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig, sobald ihm ein entsprechender Sachverhalt bekannt wird und kann eines seiner Mitglieder oder Dritte mit der Sachaufklärung beauftragen.
- (2) Das Verbandsschiedsgericht entscheidet in mündlicher Verhandlung, soweit eine solche für erforderlich gehalten wird.
- (3) Jede Ahndung setzt voraus, dass dem Betroffenen unter Darlegung des Sachverhaltes Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben worden ist.

§8 [Zusammensetzung]

- (1) Das Verbandsschiedsgericht setzt sich zusammen aus:
dem Präsidenten des NWDV (oder seinem Vertreter) als Vorsitzendem,
sowie Bereichsleitern und/oder Oberschiedsrichtern.
- (2) Das Verbandsschiedsgericht verhandelt mit mindestens fünf seiner Mitglieder.
- (3) Zu den Sitzungen werden die gewählten Spielervertreter zugelassen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Ist es aus Gründen der Befangenheit nicht möglich, dass 4 Bereichsleiter am Verbandsschiedsgericht teilnehmen können und somit die Mindestmitgliederzahl für das Verbandsschiedsgericht von 5 nicht erreicht werden kann, hat der Präsident des NWDV die Möglichkeit fehlende Mitgliederplätze durch NWDV-Oberschiedsrichter zu besetzen.
- (5) Bei Verbandstreitverfahren aus dem E-Dart-Bereich muss ein Beisitzer aus der E-Dart-Sparte besetzt werden.

§9 [Maßnahmen]

- (1) Wird ein vorwerfbarer Verstoß festgestellt, so können zur Ahndung folgende Maßnahmen verhängt werden:
Die Erteilung eines Verweises;
a) das Verbot, an Turnieren teilzunehmen oder an Ihrer Durchführung mitzuwirken
b) das Verbot, ein Turnier auszurichten
c) der Ausschluß vom NWDV-Ligabetrieb;
d) das Verbot, ein Amt im Bereich des NWDV auf Zeit oder auf Dauer wahrzunehmen.
- (2) Die Maßnahmen der Ziffern b) - d) dürfen für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren verhängt werden. Im Wiederholungsfall können die vorgenannten Fristen bis zu 5 Jahren verlängert werden.
- (3) Das Verbandsschiedsgericht kann mit seiner Entscheidung zugleich fehlerhafte Ergebnisse, die auf vorwerfbaren Verstößen gegen die Spielordnung beruhen, berichtigen.
- (4) Die sofortige Vollziehbarkeit der Maßnahmen kann angeordnet werden.
- (5) Die Veröffentlichung der Entscheidung nach Eintritt ihrer Rechtskraft kann angeordnet werden.

§10 [Übermittlung]

- (1) Eine Entscheidung nach §9 ist dem Betroffenen per Einschreiben zu übermitteln. Sie wird mit ihrem Zugang wirksam. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung Antrag auf Überprüfung durch das Verbandsehrengericht stellen. Der Antrag muss schriftlich und begründet innerhalb von 14 Kalendertagen nach Absendung der Entscheidung (Poststempel) an den Vorsitzenden des Verbandsehrengerichts abgesandt worden sein.
- (2) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des Verbandsehrengerichts kann jedoch auf begründeten Antrag die Vollziehung der Maßnahme bis zur rechtskräftigen Entscheidung aussetzen.

Teil IV: Verfahren vor dem Verbandsehrengericht

§11 [Zuständigkeit]

Das Verbandsehrengericht ist zuständig für

- a) die Überprüfung der mit einer Ahndung verbundenen Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts;
- b) die Behandlung der in §4,2 genannten Fälle.

§12 [Zusammensetzung]

- (1) Das Verbandsehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern. Seine Mitglieder sowie ein Stellvertreter für den Vorsitzenden und einem 1. und 2. Ersatzmann für die Beisitzer

werden vom Gesamtvorstand gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Personen dürfen nicht dem Gesamtvorstand des NWDV angehören. Die gewählten Mitglieder haben eine Amtszeit von 5 Jahren. Die Wahl des/der Ehrengerichtsvorsitzenden, seines/r Vertreter/in und den Ehrengerichtsmitgliedern erfolgt jeweils auf der 2. Gesamtvorstandssitzung der Saison.

(2) Die Mitglieder des Verbandsehrengerichts erhalten bei ihrer Wahl Ernennungsurkunden. Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann jederzeit Einblick in die Unterlagen der Verbandsorgane verlangen.

(3) Das Verbandsehrengericht verhandelt mit mindestens drei seiner Mitglieder. Für den Fall, dass der Ehrengerichtsvorsitzende von dem anstehenden Verfahren aus persönlichen Gründen oder wegen der Zugehörigkeit zum Verfahren betroffener Vereine zählt, übernimmt der/die Stellvertreter/in die Leitung des Verfahrens. Bei einem Streitverfahren aus dem E-Dart-Bereich ist zumindest ein Beisitzer aus dem E-Dart-Bereich zur Verhandlung einzuladen.

§13 [Antrag an das Verbandsehrengericht]

(1) Das Verbandsehrengericht wird auf Antrag tätig, der schriftlich und begründet an den Vorsitzenden zu richten ist.

(2) Dieser kann formwidrige, unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge zurückweisen. Die Zurückweisung ist dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Hiergegen kann der Antragsteller innerhalb von 14 Kalendertagen nach Absendung der Entscheidung (Poststempel) das Verbandsehrengericht über dessen Vorsitzenden anrufen, das dann über die Zulassung des Antrages in schriftlichem Verfahren endgültig entscheidet.

§14 [Verhandlungen vor dem Verbandsehrengericht]

(1) Das Verbandsehrengericht befindet in der Regel aufgrund einer mündlichen Verhandlung. Bei einfacher Sach- und Rechtslage kann auch in schriftlichem Verfahren entschieden werden.

(2) Die Entscheidungen des Verbandsehrengerichts sind unanfechtbar.

(3) Das Verbandsehrengericht setzt Ort und Termin der mündlichen Verhandlung nach pflichtgemäßen Ermessen fest. Die Terminladung ist den Beteiligten unter Benennung der Besetzung des Verbandsehrengerichts mindestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Verhandlung zu übermitteln.

(4) Soll ein benanntes Mitglied des Verbandsehrengerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, so ist dieser Antrag innerhalb einer Woche nach Zugang der Terminladung an den Vorsitzenden zu richten.

(5) In den Fällen der §4,2 ist den Beteiligten vor der Anberaumung eines Termins unter Festsetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(6) Die Beteiligten sind berechtigt, sich durch einen Dritten vertreten zu lassen, sofern er dem eigenen Verein oder dem NWDV angehört. Erscheinen ein oder mehrere Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann das Verbandsehrengericht nach Aktenlage entscheiden.

(7) Das Verbandsschiedsgericht ist in allen Verfahren anzuhören und zur mündlichen Verhandlung zu laden, in denen seine Entscheidungen angefochten werden, im übrigen nur, wenn es das Verbandsehrengericht nach pflichtgemäßen Ermessen für erforderlich hält.

(8) Im übrigen gelten für Verfahren vor dem Verbandsehrengericht die Vorschriften der StPO bzw. der ZPO in sinngemäßer Anwendung.

Teil V: Gebühren und Auslagen

§15 [Verbandsschiedsgerichtsgebühren]

(1) Bei Verfahren, die das Verbandsschiedsgericht durchführt, wird eine Pauschale von € 150,- erhoben.

(2) Bei Verfahren, die das Verbandsschiedsgericht durchführt, die wegen Geringfügigkeit eingestellt werden oder die durch Zurückweisung des Einleitungsantrages enden, wird diese Pauschale nicht erstattet.

§16 [Verbandsehrengerichtsgebühren]

(1) Bei Verfahren zur Überprüfung einer vom Verbandsschiedsgericht getroffenen Entscheidung hat der Antragsteller seinem Antrag folgende Gebühren per Verrechnungsscheck beizufügen:

a) bei einem Verweis € 50,-;

b) bei Verboten und zeitlich befristetem Ausschuß € 50,- für jeden angefangenen Monat, jedoch maximal € 500,-;

c) bei Ausschuß auf Dauer oder Verboten nach §9,1(e) € 250,-

(diese Gebühren dienen zur Deckung der Verfahrenskosten).

(2) Eine Überprüfung findet erst statt, nachdem die Gebühren beim NWDV hinterlegt wurden.

- (3) Entscheidet das Verbandsehrengericht zugunsten des Antragstellers, so sind ihm diese Gebühren und seine notwendigen Auslagen zu erstatten.
- (4) Bei einem Teilerfolg kann das Verbandsehrengericht in Verbindung mit dem Schiedsspruch eine angemessene Teilerstattung festsetzen.

§17 [Schlichtungen, Verfahrenskosten]

- (1) Bei Verfahren nach §4,2 hat der Antragsteller seinem Antrag eine Grundgebühr von € 150,-- per Verrechnungsscheck beizufügen. Wird das Verfahren unverhältnismäßig aufwendig, kann das Verbandsehrengericht die Fortführung des Verfahrens von weiteren Zahlungen, die ein Mehrfaches dieser Gebühr betragen können, abhängig machen.
- (2) Endet das Verfahren zugunsten des Antragstellers, sind ihm diese Gebühren und seine notwendigen Auslagen vom Antragsgegner zu erstatten. Ferner trägt der Antragsgegner die gesamten Kosten des Verfahrens.
- (3) Endet das Verfahren zugunsten des Antragsgegners, so hat der Antragsteller dessen notwendigen Auslagen zu erstatten. Ferner trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens.
- (4) Kosten des Verfahrens sind sämtliche dem Verbandsehrengericht bei der Aufklärung entstandenen Kosten. Dazu zählen Fahrtkosten, Kosten des Schrift- und Telefonverkehrs, Tagungs- und Sachverständigenkosten.
- (5) Bei einer Schlichtung oder einem Teilerfolg entscheidet das Verbandsehrengericht in Verbindung mit seinem Schiedsspruch über eine angemessene Teilung der Gebühren und Auslagen.

§18 [Erstattungsgebühren]

- (1) Erstattungsfähige Auslagen sind Fahrtkosten gemäß gültigem BRKG für eine Person vom Wohnort des Beteiligten zum Tagungsort und zurück.
- (2) Auslagen, die durch die Inanspruchnahme oder Bevollmächtigung Dritter entstehen, sind nicht erstattungsfähig.

Teil VI: Schlußbestimmung

§19 [Ordentliche Gerichte]

- (1) Die Anrufung ordentlicher Gerichte anstelle der Verbandsgerichtsbarkeit ist nicht zulässig.
- (2) Das mit einer Sache befaßte Verbandsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges gestatten.

§20 [Anerkennung]

Mit der Teilnahme am Ligaspielbetrieb, am Pokalwettbewerb und/oder den NWDV-Turnieren anerkennt jedes Mitglied diese Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

Diese SEO enthält Änderungen und Ergänzungen der Gesamtvorstandssitzungen bis zum 11.01.2009
